



Satzung der

**Turn- und Sportgemeinschaft Schkeuditz e. V.
(TSG Schkeuditz e. V.)**

Entwurf der Neufassung zur Mitgliederversammlung 2020

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 1	Name und Sitz
Paragraph 2	Zweck und Grundsätze des Vereins
Paragraph 3	Vergütungen für die Vereinstätigkeit
Paragraph 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen
Paragraph 5	Rechtsgrundlage

Mitgliedschaft

Paragraph 6	Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)
Paragraph 7	Ehrenmitglieder
Paragraph 8	Erlöschen der Mitgliedschaft
Paragraph 9	Ausschlussgründe

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 10	Rechte der Mitglieder
Paragraph 11	Pflichten der Mitglieder
Paragraph 12	Stimmrecht und Wählbarkeit

Organe des Vereins

Paragraph 13	Organe des Vereins
Paragraph 14	Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz
Paragraph 15	Mitgliederversammlung – Aufgaben
Paragraph 16	Mitgliederversammlung – Tagesordnung
Paragraph 17	Vereinsvorstand
Paragraph 18	Pflichten und Rechte des Vorstandes
Paragraph 19	Geschäftsstelle
Paragraph 20	Abteilungen
Paragraph 21	Ehrenrat
Paragraph 22	Sportjugend
Paragraph 23	Kassenprüfer

Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 24	Verfahren der Beschlussfassung der Organe
Paragraph 25	Finanzordnung
Paragraph 26	Nutzung der Sportstätten
Paragraph 27	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
Paragraph 28	Vermögen des Vereins
Paragraph 29	Datenschutz
Paragraph 30	Geschäftsjahr
Paragraph 31	In Kraft treten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Schkeuditz e. V. und hat seinen Sitz in 04435 Schkeuditz, Goethestraße 8a.

Paragraph 2 – Zweck und Grundsätze des Vereins

- Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sportes als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert daher auch den Leistungssport.
- Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportstunden, durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms und durch die Teilnahme an auch vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen, zum Beispiel an Turnieren, Rundenspielen, Wettbewerben etc..
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
-

Paragraph 3 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig.
- Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die den geschäftlichen Erfordernissen entsprechend vom erweiterten Vorstand geändert werden kann.

Paragraph 4 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, seiner Gliederungen und der jeweiligen Fachverbände der betreffenden Sportart. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Statuten seine Angelegenheiten selbständig.

Paragraph 5 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

Mitgliedschaft

Paragraph 6 – Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person jeglichen Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Mitgliedschaft ist in einer Abteilung/Sportgruppe zu beantragen und durch den Vereinsvorstand zu bestätigen.
- Die Mitgliedschaft ist rechtswirksam mit der Bestätigung des Eintrittes bzw. der Entrichtung der Aufnahmegebühr.

Paragraph 7 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins bzw. Territoriums verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Paragraph 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

- Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Abteilungen/Sportgruppen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- Durch den Tod des Mitgliedes.

Paragraph 9 – Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 10 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- An den Beratungen und Beschlussfassungen der Abteilungen und der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- die sportlichen Einrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,

- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar innerhalb des Landessportbundes Sachsen.

Paragraph 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzungen des Vereins, der Fachverbände sowie des Landessportbundes Sachsen und deren gefasste Beschlüsse zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge regelmäßig zu entrichten,
- an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben, nach Kräften mitzuwirken,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im §4 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

•

Paragraph 12 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Organe des Vereins

Paragraph 13 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Kassenprüfer.

Paragraph 14 – Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz

- Die den Mitgliedern bezüglich Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Delegiertenkonferenz durchgeführt, wobei die Abteilungen und Sportgruppen entsprechend ihrer Mitgliederstärke paritätisch vertreten werden.
- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Mitglieder es beantragen, jedoch mindestens alle 3 Jahre zwecks Neuwahl der Vereinsorgane.
- Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich und im „Schkeuditzer Boten“ unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Über Anträge zur Tagesordnung und zu Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingegangen sind.
- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §24 und §27.

Paragraph 15 – Mitgliederversammlung – Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Wahl der Ressortleiter gemäß §17,
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Rechnungs- und Geschäftsführung,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Höhepunkte auf sportlichem Gebiet,
- i) die Festsetzung der Grundbeiträge des Vereins, die in der Finanzordnung festgeschrieben werden.

Paragraph 16- Mitgliederversammlung – Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Das Feststellen der Anzahl der Stimmberechtigten,
- b) Die Rechenschaftsberichte der Organe und der Kassenprüfer,
- c) Die Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (außer des Geschäftsführers), der Mitglieder des Ehrenrates, der Kassenprüfer und der Ressortleiter (aller drei Jahre),
- e) Besondere Anträge,

Paragraph 17 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
- b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Absatz a),
 - dem Ressortleiter für Kinder- und Jugendsport,
 - dem Ressortleiter für Breiten- und Freizeit- und Seniorensport,
 - dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - den Abteilungsleitern,
 - Je einem Vertreter aus den Sportgruppen, die nicht in Abteilungen organisiert sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Paragraph 18 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- Er tagt nach Bedarf und hat im Rahmen der Sitzungen des Gesamtvorstandes über seine Tätigkeit zu informieren.

Der erweiterte Vorstand

- Der erweiterte Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Finanzordnung, der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- Er stellt den Geschäftsführer ein.
- Der erweiterte Vorstand tritt jährlich 4-mal zusammen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen, wird eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes durchgeführt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und führt den gesamten Geldverkehr des Vereines gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er arbeitet eng mit den Kassierern der Abteilungen/Sportgruppen zusammen und leitet diese an. Er ist für die Vereinsbuchhaltung zuständig.
- Der Geschäftsführer organisiert den gesamten laufenden Geschäfts- und Schriftverkehr des Vorstandes. Er bereitet gemäß Arbeitsplan die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes vor. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er koordiniert das Zusammenwirken mit den Jugendlichen und achtet darauf, dass der Übungs- und Wettkampfbetrieb dem Alter, dem Reifegrad und den Interessen der Kinder und Jugendlichen entspricht.

- Dem Leiter für den Breiten- und Freizeit- und Seniorensport obliegt die Anleitung und Koordination der allgemeinen Sportgruppen im Verein. Des weiteren beteiligt er sich an der Organisation von Veranstaltungen im Verein und im Territorium.
- Der Leiter für die Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für Werbung, Pressearbeit, sowie die Erstellung von Bekanntmachungen, Plakaten usw..

Paragraph 19 – Geschäftsstelle

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die TSG Schkeuditz eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins, führt die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen der TSG Schkeuditz und der Beschlüsse ihrer Organe.

Paragraph 20 - Abteilungen

Der Sportbetrieb im Verein wird in Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen organisiert. Über die Bildung, Änderung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins.

Die Organisation des Abteilungsbetriebes erfolgt auf Grundlage der Vereinssatzung, der Finanzordnung, der jeweiligen Abteilungsordnung und der Richtlinien der Fachverbände.

Die Abteilungsordnungen und ihre Änderungen sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen und werden vom erweiterten Vorstand bestätigt.

Paragraph 21 - Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen keine weitere Wahlfunktion im Verein begleiten und sollen nach Möglichkeit älter als 30 Jahre sein. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes des Fachverbandes gegeben ist.
- Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene und die Abteilung Zeit und Gelegenheit hatten, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten bzw. zu entlasten.
- Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu begleiten mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
 - Ausschluss vom Verein gemäß §9
- Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Paragraph 22 – Sportjugend

Die Jugend der TSG Schkeuditz e.V. verwaltet und führt sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die ihr speziell zufließenden Mittel. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Paragraph 23 – Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Der Vorsitzende hat hierüber dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten und erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen.

Paragraph 24 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- Alle Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. (Ausnahme siehe §27).
- Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn Sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften des §13 bleiben unberührt.
- Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitraum befugt. Die Vorschriften des §13 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

- Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Paragraph 25 – Finanzordnung

Die Höhe der Beiträge, die Verwendung der Mittel des Vereins sowie die gesamte Finanztätigkeit des Vereins sind in einer Finanzordnung geregelt, über die der erweiterte Vorstand entscheidet. Ausgenommen ist die Festsetzung der Grundbeiträge.

Paragraph 26 – Nutzung der Sportstätten

Die Nutzung der Sportstätten durch die Abteilungen und deren Mitglieder erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsverträgen und gesonderten Sportstättenordnungen. Die Koordinierung der Nutzung obliegt dem Geschäftsführer.

Paragraph 27 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen notwendig, vorausgesetzt es sind 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als ¾ der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Paragraph 28 – Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke.

Paragraph 29 - Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Paragraph 30 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 31 – In Kraft treten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.